

Verfügung betreffend Parkzeitbeschränkung beim Anschluss Horgen, Nationalstrasse N3

vom 1. November 2012

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie Artikel 107 Absätze 1 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Anbringen eines Hinweissignals «Parkieren mit Parkscheibe» mit Zusatztext «max. 6 Std.» gemäss Gesuch vom 12. Oktober 2012.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur eingesehen werden.

13. November 2012

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21